

## Filme (4): Meet John Doe

1308



ARNOLD F. RUSCH\*

*John Doe ist in den Vereinigten Staaten der anonyme Kläger oder Beklagte. In Frank Capras Film ist er ein zuerst imaginärer Kämpfer für mehr Menschlichkeit im Alltag, der sich später zum Helden aus Fleisch und Blut wandelt.*

Die Journalistin Ann Mitchell ist wütend. Sie hat eben ihre Entlassung erhalten und muss ihre letzte Kolumne schreiben. In der Kolumne prangert sie in einem erfundenen Leserbrief im Namen des arbeitslosen John Doe sämtliche Missstände der Gesellschaft an und lässt ihn zugleich die Ankündigung machen, am Heiligabend vom Rathaus zu springen. Der Artikel schlägt ein wie eine Bombe. Die ganze Welt will John Doe sehen! Die Journalisten reagieren schnell: Sie heuern einen Obdachlosen an und lassen ihn als John Doe vielbeachtete Reden zu Fragen der Menschlichkeit halten. Mit Wirkung: Die Menschen gehen beseelt aufeinander zu und beginnen, «John Doe Clubs» für die gutnachbarliche Gesellschaftspflege zu gründen. Doch der Verleger Norton führt mit John Doe etwas ganz anderes im Schilde. Er will ihn für eine Partei-gründung instrumentalisieren, die sich für ihn, Norton, als Präsidenten der USA

einsetzt. John Doe beginnt zu begreifen, was er ausgelöst hat. Er lehnt die Instrumentalisierung ab, doch bootet ihn Norton aus, indem er der empörten Öffentlichkeit mitteilt, dass John Doe in Tat und Wahrheit ein bezahlter Obdachloser sei. Doe will sich wie ursprünglich angekündigt das Leben nehmen, bis Mitchell ihn überzeugt, für die gute Sache weiterzukämpfen. Der Film aus dem Jahre 1941 spricht aktuelle Themen an: Doe war zu Beginn *fake news* in reinster Form, eine Fiktion. Erst später entwickelte er sich zu einem Pseudonym, das für einen Menschen und für die Menschen spricht.

Genau gleich verlief die Entwicklung des prozessualen John Doe in den Vereinigten Staaten. Die Klage gegen einen John Doe diente anfänglich dazu, Ansprüche gegen unbekannte Personen nicht verjähren zu lassen: Der Kläger klagt gegen John Doe. Findet er später die Identität des Schädigers heraus, führt er die Klage einem Parteiwechsel ähnlich gegen die identifizierte Person, mit Rechtshängigkeit ab ursprünglichem Einreichdatum, weiter – die sogenannte «relation back».<sup>1</sup> Aufgrund der Klage gegen John Doe steht überdies die *discovery* zur Verfügung, um weitere unbekannt Schädiger zu finden.<sup>2</sup> Heute dient die John-Doe-Klage hauptsächlich der Wahrung der Privatsphäre des Klägers und dem Schutz vor Vergeltung oder öffentlicher Verurteilung. Die Klägerin in einem der bekanntesten Prozesse der Vereinigten Staaten konnte so ihr Recht auf Abtreibung unerkannt

durchsetzen: *Roe v. Wade*.<sup>3</sup> Die anonyme Klage ist jedoch nicht per se gerechtfertigt. Wo sich beispielsweise die Frage der *res iudicata* stellt, ist sie fehl am Platz.<sup>4</sup>

*Geht das auch in der Schweiz?* Eine Klage muss die Parteien zwingend benennen.<sup>5</sup> Könnte man wenigstens als Opfer im Strafprozess anonym aussagen und dennoch adhäsionsweise Schadenersatz und Genugtuung fordern? Während die anonyme Aussage in Art. 149 Abs. 2 StPO und die adhäsionsweise Geltendmachung zivilrechtlicher Forderungen in Art. 122 Abs. 1 StPO für sich je vorgesehen sind, bleibt die Kombination ausgeschlossen: Die Liste der zu schützenden Personen in Art. 149 StPO sei abschliessend und umfasse die Parteien des Verfahrens gerade nicht: «*Fühlt sich ein Privatkläger bedroht, muss er sich entscheiden, ob er nur als Zeuge aussagen will und dabei nötigenfalls geschützt wird oder ob er ohne Schutzmassnahmen als Partei aussagen und Zivilansprüche geltend machen will.*»<sup>6</sup>

*Wären anonyme Prozesse auch in der Schweiz wünschenswert?* Da die Publikation von Urteilen hierzulande anonymisiert erfolgt, besteht zumindest in dieser Hinsicht kein Bedarf. Vielversprechende Anwendungsfelder existieren dennoch, was auch das oben erwähnte Beispiel des anonymen Opfers zeigt. Den rückwirkenden Effekt

<sup>3</sup> *Roe v. Wade*, 410 U.S. 113, 124; zu den möglichen Kriterien vgl. *Does I thru XXIII v. Advanced Textile Corp.*, 214 F.3d 1058, 1068 ff.

<sup>4</sup> *RICE (FN 1)*, 911; *Roe v. Ingraham*, 364 F. Supp. 536, 541.

<sup>5</sup> Art. 221 Abs. 1 lit. a ZPO. Oder geht es vielleicht doch? BGE 142 III 116, Sachverhalt C., erwähnt einen wirtschaftlich Berechtigten als anonymen Beschwerdeführer.

<sup>6</sup> BSK StPO-WEHRENBURG, Art. 149 N 11, in: Marcel Alexander Niggli/Marianne Heer/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, Basler Kommentar, 2. A., Basel 2014.

<sup>1</sup> Vgl. FRCP 15 c; *CAROL M. RICE, Meet John Doe*, 57 U. Pitt. L. Rev. 883, 887 f.

<sup>2</sup> *Estate of Rosenberg v. Crandell [...] and Various Other John Does to be Named When Identified*, 56 F.3d 35, 37: «*In general, this is true, but [...] an action may proceed against a party whose name is unknown if the complaint makes allegations specific enough to permit the identity of the party to be ascertained after reasonable discovery.*»

\* ARNOLD F. RUSCH, Prof. Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Universität Freiburg i.Ue.



Die Journalisten verhandeln mit John Willoughby (Gary Cooper) die Gage für seine Auftritte als John Doe (Bild: Warner Bros). Der Film ist auch urheberrechtlich aussergewöhnlich: Aufgrund der verpassten Frist zur Verlängerung des Urheberrechts kann man ihn unter [https://archive.org/details/meet\\_john\\_doe\\_gemeinfrei herunterladen](https://archive.org/details/meet_john_doe_gemeinfrei herunterladen).

der Einreichung der Klage gegen eine unbekanntete Partei könnte man in der Schweiz gut gebrauchen, um die absolute Verjährung in Art. 60 Abs. 1 OR zu unterbrechen, solange der Schädiger unbekannt ist. Denkbar wären weiter anonyme Prozesse zur Klärung hauptsächlich rechtlicher Fragen, die nur wenig vom konkreten Sachverhalt abhängen, aber einen erhöhten Schutz der Persönlichkeit erfordern. Ich denke an den Regress des Registervaters gegen den biologischen Vater, insbesondere in Deutschland. Das deutsche Bundesverfassungsgericht verneint eine Verpflichtung der Mutter gegenüber dem Registervater, den biologischen Vater zu bezeichnen: Der Eingriff in die Grundrechte der Mutter sei zu gross.<sup>7</sup> Die angeblichen persönlichkeits- und verfassungsrechtlichen Probleme liessen sich massiv entschärfen, wenn der biologische Vater auf Geheiss der Mutter am Kondiktionspro-

zess mit gültiger Vertretung anonym teilnehmen könnte – nur das Gericht würde den Beklagten kennen. Diese Anonymität könnte der Beklagte sogar über das Erkenntnisverfahren hinaus wahren, wenn er vor der Vollstreckung des Urteils die Schuld noch über seinen Vertreter begleichen lässt. Da der Prozess neben der Frage der biologischen Vaterschaft nur wenige Bestreitungsmöglichkeiten aufweist, leidet die Justiziabilität kaum. Beeinträchtigt wäre höchstens der Registervater, der gegen einen unbekannteten Beklagten kämpfen muss. Seine Zustimmung könnte man dennoch sicher erwarten, wenn der Regress nur anonym funktioniert.<sup>8</sup>

John Doe wandelt sich im Film von der Idee zum wirklichen Men-

schens, der für die gesamte Menschheit Grosses bewirkt. Als er sich am Ende des Films vom Rathaus stürzen will, kann Mitchell ihn daran hindern: «Well, you don't have to die to keep the John Doe ideal alive. Someone already died for that once. The first John Doe. And he's kept that ideal alive for nearly 2,000 years. It was He who kept it alive in them. And He'll go on keeping it alive for ever and always – for every John Doe movement these men kill, a new one will be born.» Das Ganze ist so biblisch, dass ich die Bibel zitieren muss: «Und das Wort ist Fleisch geworden und hat unter uns gewohnt und wir haben seine Herrlichkeit geschaut, die Herrlichkeit des einzigen Sohnes vom Vater, voll Gnade und Wahrheit» (Johannes 1, 14). John Doe ist wie Jesus der menschgewordene und geopfert Sohn Gottes: «Denn Gott hat die Welt so sehr geliebt, dass er seinen einzigen Sohn hingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht verloren geht, sondern ewiges Leben hat» (Johannes 3, 16). Es ist die perfekte Jesusallegorie voller biblischer Anleihen. Sogar Judas kommt vor: Ann Mitchell verrät die Ideale und spannt John Doe in einem Moment der Schwäche für die politischen Pläne Nortons ein – für Schmuck und einen Pelzmantel.

Die prozessualen Klagebarrieren in der Schweiz können der biblischen Leidensgeschichte zwar nicht das Wasser reichen, bilden aber Pein genug. In der Schweiz wird zu wenig geklagt. Wer die Pein eines Prozesses dennoch auf sich nimmt und mit einem Präjudiz etwas für alle bewirkt, verdient Respekt. Möchte er aus guten Gründen anonym bleiben, soll er sich die privaten Repressalien und die öffentliche Kreuzigung sparen können!

<sup>8</sup> ARNOLD F. RUSCH, Scheinvaterregress – Prozessuale Wege und Anspruchsgrundlagen, in: Ivo Schwander/Ruth Reusser/Roland Fankhauser (Hrsg.), Brennpunkt Familienrecht, Festschrift für Thomas Geiser zum 65. Geburtstag, Zürich/St. Gallen 2017, 477 ff., 485.

<sup>7</sup> BVerfG, 1 BvR 472/14, 24.2.2015, N 35, in: NJW 2015, 1506.